Stadt Altlandsberg

Abteilung Bürgerdienste

Bereich Kita-Angelegenheiten

Berliner Allee 6

15345 Altlandsberg

**Überprüfungsantrag**

für folgende Beitragsbescheide zur Festsetzung der Elternbeiträge

Bescheide ab 01.01.2015 hier aufführen

……………………………………………………….

 ……………………………………………….

 ……………………………………………….

 ……………………………………………….

 ……………………………………………….

 ……………………………………………….

für ……………………. geb. am ………. und

 falls Geschwisterkinder Bescheide hier aufführen

 ………………………………………………..

 ………………………………………………..

 ………………………………………………..

 …………………………………………………

für ……………….. geb. am ……………………

Sehr geehrter Herr Jaeschke,

Sehr geehrte Frau Zöller,

Sehr geehrter Herr Keller,

hiermit beantragen wir gemäß §22 KitaG i.V. mit §44 SGB X die Überprüfung der Elternbeiträge rückwirkend ab dem 01.01.2015

Wir beantragen:

* die Beitragsbescheide rückwirkend zurückzunehmen,

Begründung:

* Es wird davon ausgegangen, dass der Abzug des nicht anrechenbaren Elterngeldes in Höhe von 300,- € (BEEG §10 und SGB VIII) nicht erfolgt ist und bitten dies dahingehend zu prüfen.
* Des Weiteren beanstanden wir die nicht korrekt berechnete Einkommensgrenze der zumutbaren Belastung zur Festlegung des Mindestbeitrags nach § 90(4) SGB VIII i.V.m § 85 SGB XII. Da das KitaG dazu keine nähere Ausführung macht, gilt das Bundesgesetz. Wie sich aus der Präambel der Elternbeitragssatzung mit Inkrafttreten vom 01.01.2014 erliest, bildet die gesetzliche Grundlage dieser Satzung das Achte Buch des Sozialgesetzbuches. Bereits im Widerspruchschreiben vom 13.03.2018 zur Elternbeitragssatzung mit Inkrafttreten vom 01.11.2017 hatten wir Ihnen eine Beispielrechnung dargelegt, in welchem gesetzlichen Rahmen sich der Mindestbeitrag für die untersten Einkommensgruppen sozialverträglich befinden sollte. Wir betonen noch einmal, dass nach diesen aufgeführten Regelsätzen und Richtlinien Mindestkostenbeiträge für die jeweiligen Personen-Haushalte hätten errechnet werden müssen und dementsprechend in Ihrer Elternbeitragssatzung mit Inkrafttreten vom 01.01.2014 Berücksichtigung hätten finden müssen. Dies gilt auch für die Elternbeitragssatzung mit Inkrafttreten vom 01.11.2017. Eine Staffelung, die dazu führt, dass die Beitragslast von Beziehern geringer Einkommen im Allgemeinen erst durch eine nachträgliche Übernahme der Elternbeiträge gemäß §90 Abs.3 SGBVIII durch den örtlichen Jugendhilfeträger auf ein sozialverträgliches Maß reduziert wird, verstößt gegen das Gebot der Sozialverträglichkeit aus §17 Abs.2 KitaG. (Nachzulesen aus der Empfehlungen zur Ausgestaltung von Elternbeiträgen für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg gemäß §17 KitaG. Erstellt im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, durch Herrn Dr. Christoph Baum)
* Die nicht korrekt in Abzug gebrachte institutionelle Förderung (u.a. für das pädagogische Personal) durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Jahre 2015, 2016 und 2017, ersichtlich aus der eingesehenen Platzkostenkalkulation. Hier ist ggf. beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Ausgleich zustellen. Bezug nehmend hierzu verweisen wir auf die beiden Landtagsdrucksachen der 6. Wahlperiode Drucksache 6/6197 sowie die Drucksache 6/6842. Die Zuschüsse aus der Mehrbelastungsausgleichsverordnung wurden ebenfalls nicht in Abzug gebracht.

Gemäß §22 KitaG des Landes Brandenburg i.V. mit §44 (1) S.1 SGB X sind diese Bescheide rückwirkend aufzuheben und die gezahlten Beiträge zu erstatten.

Mit freundlichen Grüßen

…………………… ………………………….

Vorname Name wie Unterschrift